

Antragssteller/in

PLZ, Ort, Datum

An
Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte
Herrn Alexander Faulhaber
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Eingangsdatum:

Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) vom 15.7.2015 für das Ausgleichsjahr _____

1. Antragssteller

Name des Unternehmens
Anschrift
Bankverbindung
Ansprechpartner beim Antragsteller: Telefonnummer: Mail:
Rechtsform des Unternehmens
Handelsregister-Nummer, Amtsgericht

2. Beauftragte Wirtschaftsprüfer

Vom Auftraggeber beauftragter Wirtschaftsprüfer oder vom ZV VRT anerkannte Stelle oder Person

Name:

Anschrift:

Telefon:

Mail:

3. Beizufügende Unterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen müssen dem vom ZV VRT beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übersandt werden:

Anlage 3: - Angaben für der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahme

Anlage 4: - Erklärungen des Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person

Für das Ausgleichsjahr

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 1



zur allgemeinen Vorschrift des ZV VRT: Liniverzeichnis zur Bekanntmachung

Liniennummer	Gebiet des Aufgabenträgers					Leistungsvolumen (anerkannte Fpl/km)
	AT 1	AT 2	AT 3	AT 4	AT 5	
Linie 1						
Linie 1						
Linie 2						
Linie 3						
Ausgleich (Euro)						

Anlage 2

VRT-Tarif in seiner jeweiligen Fassung



Anlage 3

Ermittlung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen

1. Das Verkehrsunternehmen ermittelt die Kosten für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre in entsprechender Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung RP Nr. 30/53 vom 21. November 1953). Um eine einheitliches Verfahren zum Tarifausgleich in Rheinland-Pfalz sicherzustellen, finden ergänzend die Regelungen des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19.8.2014 und der entsprechenden Ausführungsverordnung Anwendung.
2. Für die Ermittlung der in die Berechnung einstellbaren Kosten der Busverkehre aus den Gesamtkosten des Unternehmens gilt folgendes:
 - Die Zuordnung der Kosten zu den Verkehren erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Das Unternehmen beachtet hierbei Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Es wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Tätigkeiten während der Laufzeit der Liniengenehmigung an, die Teil der berücksichtigungsfähigen Leistungsvolumens gem. Anlage 1 ist. Kosten die durch Tätigkeiten verursacht werden, die durch öffentliche Dienstleistungsaufträge begünstigt werden, sind rechnerisch zu trennen und nicht zu berücksichtigen.
 - Das Unternehmen leitet die Kostenaufteilung für die Leistungen einheitlich her. Soweit eine Änderung der Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt. Das Unternehmen hat Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.
3. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen nach (**Anhang 1 zur Anlage 4**).
4. Maßgeblich für die Überkompensationsprüfung sind die Kosten für die Busverkehre eines Unternehmens im Gebiet des ZV VRT, auf denen der VRT-Tarif als Höchsttarif zur Anwendung kommt.
5. Die maßgeblichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens hergeleitet und den Busverkehren zugeordnet (**Anhang 2 zur Anlage 4**).
6. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen nach. Das Testat gibt die Höhe der maßgeblichen Kosten und die Menge der im Rahmen des VRT-Tarifs erbrachten Busverkehrsleistungen nach Fpl/km an (**Anhang 3 zur Anlage 4**). Zudem weist das Testat aus, inwieweit die maßgeblichen Kosten durch die maßgeblichen Einnahmen überschritten werden.
7. Das Unternehmen errechnet die auf die im Rahmen des VRT-Tarifs erbrachten Verkehre entfallenden maßgeblichen Einnahmen aus den Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:
 - Die Zuordnung der Einnahmen erfolgt unter Beachtung der Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Es wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Tätigkeiten für die Laufzeit der Liniengenehmigung einheitlich an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Erhält ein Unternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sonstige Ausgleichsleistungen, müssen diese als Einnahmen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr.

1370/2007 eingerechnet werden. Soweit über diesen anderen Rechtsgrund dem Unternehmen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VRT-Tarifs gewährt werden, erfolgt der Ausgleich vorrangig und abschließend auf der Rechtsgrundlage außerhalb dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt nicht für die Erstattung von Mindereinnahmen auf

grund des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19.8.2014 (Landesgesetz). Bei der Berücksichtigung anderer Ausgleichsmittel als nach dieser allgemeinen Vorschrift gilt folgendes Stufenverhältnis für die Rückerstattung: Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift vor Landesmitteln und diese wiederum vor Bundesmitteln. Das Unternehmen hat die Rückerstattung dem ZV VRT anzuzeigen.

- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Anwendungsgebiet des VRT-Tarifs überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen in Abstimmung mit dem ZV VRT sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien im Gebiet des ZV VRT.
 - Das Unternehmen ermittelt die Zuordnung seiner Einnahmen für alle Tätigkeiten in dem relevanten Busverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zrdnung zurückgeführt. Das Unternehmen hat Kontinuität bezüglich der Einnahmen zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.
8. Das Unternehmen weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZV VRT anerkannten Stelle oder Person die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen nach. Das Testat gibt neben den genannten Betätigungen die Höhe der maßgeblichen Einnahmen hinsichtlich der im Rahmen des VRT-Tarifs erbrachten Busverkehre an. Zudem weist das Testat aus, inwieweit die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten überschreiten.
9. Der Wirtschaftsprüfer oder eine von vom ZV VRT anerkannte Stelle oder Person weist die Ergebnisse in dem beigefügten Muster (**Anhang 1 zur Anlage 4**) und dem Raster der Trennungsrechnung aus (**Anhang 2 zur Anlage 3**).

Anlage 3 Anhang 1.1

IST-Kosten

lt. GuV

Kostenarten

Abschreibung	0
Steuern	0
Personal	0
RHB-Stoffe und AN-Leistung	0
Aufwand periodenfremd	0
Aufwand Zinsen	0
Sonstiger betrieblicher Aufwand	0
<hr/>	
	0

Bilanzkorrekturen

kalkulatorisches Wagnis	0
kalkulatorischer Unternehmerlohn <small>(nur bei Personengesellschaften)</small>	0
Aufwand Zinsen	0
kalk. Zinsen (gemäß LSP)	0
<hr/>	
	0

Kostensumme gesamt

+Kalkulatorischer Gewinn i.H.v. 6,5%

Gesamtkosten

Kosten der gem. Verpfl.	Kosten anderer Tätigkeiten
-------------------------	----------------------------

0	0
0	0
0	0
0	0
0	0
0	0
0	0
0	0
0	0

0	0
0	0
0	0
0	0
0	0

0
0
0

Anlage 3 Anhang 1.2

Ist-Einnahmen

<u>Einnahmepositionen</u>	Einnahmen lt. GuV
Fahrgeldeinnahmen	0
Ausgleich für DTV/HV	0
Mittel SGB IX (Schwerbehindertenausgleich)	0
Sonstige Ausgleichsleistungen	0
Erlöse Anlagenabgang	0
Ersatzleistungen Versicherung	0
Wertberichtigungen Forderungen/Forderungsausfälle	0
Leistungen für Dritte (insb. Werbung)	0
Auflösung Rückstellung	0
Diesel- und Materialverkauf	0
Vermietung	0
Erlöse Kostenumlage	0
Sonstige Erträge (etwa Erstattungen)	0
	0
<u>Einnahmesumme gesamt</u>	

**Gesamtkosten
Gesamteinnahmen**

Gesamtergebnis (Einnahmen - Kosten)

Einnahmen durch gem. Verpfl.	Einnahmen anderer Tätigkeiten
------------------------------	-------------------------------

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
---	---

0	0
----------	----------

0	
----------	--

0
0
0

Durchführungsvorschriften (DVV)

zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (Anlage 3 Anhang 1.3) zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) für die zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste.

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Verkehrsunternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Verkehrsunternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift (aV) Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.5 ff. allgemeine Vorschrift abschließend geregelt.

Danach darf der Unternehmer keinen höheren, als den vom ZV VRT vorgegebenen Tarif nach Art, Umfang, Höhe und Fahrkartensortiment sowie Tarifzonenregelung (Höchsttarif) gemäß Ziffer 3. im Busverkehr im Gebiet des ZV VRT anwenden.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat nach Anlage 3 eine Trennungsrechnung zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2). Sie gelten für die Aufstellung der Trennungsrechnung zur Bemessung des ex ante-Antrages und der ex post-Kontrolle.

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat der ZV VRT die nachfolgenden Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.

- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem ZV VRT vorzulegen.

- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 (1) c VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzugliedern:
 - o 1) Personalkosten,
 - o 2) Energiekosten,
 - o 3) Infrastrukturkosten,
 - o 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
 - o 5) Rollmaterial,
 - o 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
 - o 7) Fixkosten,
 - o 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmern) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten
- Fähren

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätze auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz der Bereiche
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuererstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge ausgesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

3. Stufe (Linienverkehr im Stadtgebiet der Stadt Trier)

Nach Ziffer 1.4 gilt die aV nicht für lokalen Busverkehr. Dies ist Busverkehr, der ausschließlich innerhalb der Stadtgrenzen des Oberzentrums (Stadt Trier) konzessioniert ist oder werden soll. Entsprechend sind diese Leistungen im Rahmen der Trennungsrechnung zu separieren.

Die Kosten und Erträge der lokalen Busverkehre werden räumlich auf das Gebiet der Stadt Trier separiert.

- Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.
- Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer verteilt (Stadt / ZV VRT).

Abweichungen von den aufgeführten Grundsätzen und Schlüsselungen sind zu begründen. Das Unternehmen erstellt eine Herleitung für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigung über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt. Das Unternehmen hat Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.

Anlage 3 - Angaben der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen - zum Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) vom 15.07.2015

Antragsteller: _____
 Ausgleichsjahr: _____
 Basisjahr: _____

Trennungsbereich	Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3							Plausibilisierung Stufe 3	Anmerkungen	
		Abzüglich verkehrs Fremde Geschäftstätigkeit	Verbleib Verkehrssparte	Abzüglich Sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich	Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG	Stadtbus/ Stadtbus- bündel	Aufgabenträger VRT; Summe der Linien (im Gebiet des VRT, ggf. anteilig nach Nwkm)					Summe AT			
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erträge nach 45a PBefG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Zuschüsse VRT	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige Ertragszuschüsse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
SGB IX Mittel (Schwerbehindertentransporte)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
sonstige Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
43 PBefG-Mittel (Sonderformen des Linienverkehrs)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
46 PBefG-Verkehre (Formen des Gelegenheitsverkehrs)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Vermietung Werbeflächen (Fahrzeuge, Haltestellen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erlöse sonstige Dienstleistungen für Dritte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Bestandsänderung unfertige/ferfertigte Erzeugnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige betriebliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Löhne	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Gehälter	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Material- / sonstige betr. Aufwendungen u. Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Treibstoff	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
andere bezogene Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Raum- und Gebäudemieten, Pachten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Abschreibungen auf Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
andere Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Fahrtzughilfepflicht und Kaskoversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstige Versicherungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Sonstiges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erträge aus Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Erträge aus Wertpapieren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Steuern und Einkommen aus Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	
Betriebsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	

ergänzende Abfrageparameter	Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3							Plausibilisierung Stufe 3	Anmerkungen	
		Abzüglich verkehrs Fremde Geschäftstätigkeit	Verbleib Verkehrssparte	Abzüglich Sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich	Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG	Stadtbus/ Stadtbus- bündel	AT 1 (Bitte konkreten Namen eintragen)	AT 2 (Bitte konkreten Namen eintragen)	AT 3 (Bitte konkreten Namen eintragen)	AT 4 (Bitte konkreten Namen eintragen)	AT 5 (Bitte konkreten Namen eintragen)	Summe AT			
Betriebswagenkilometer gesamt	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	ok	
davon durch Subunternehmer	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	0 BWkm	ok	
Nutzwagenkilometer gesamt	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	ok	
davon durch Subunternehmer	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	0 NWkm	ok	
Fahrplankilometer gesamt	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
davon durch Subunternehmer	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	0 Fahrplankm	ok	
Personaleinsatzstunden gesamt	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	ok	
davon Personaleinsatzstunden Fahrdienst	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	0 Std.	ok	
Anzahl Fahrzeuge	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	0,00 Fz.	ok	
betriebsnotwendiges Kapital (zum 31.12. in EUR)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	ok	

Es wird bestätigt, dass
 - die Eintragungen betreffend das Gesamtunternehmen dem tatsächlichen Jahresabschluss des Verkehrsunternehmens entsprechen.
 - das Verkehrsunternehmen bei der Anfertigung der Trennungsberechnung die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007 sowie die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 4 beachtet hat.

Ort / Datum: _____

Unterschrift /
 Stempel
 Wirtschafts-
 prüfer: _____

Anlage 4

Leitlinien zur Ermittlung aller negativer oder positiver Auswirkungen aus der Anwendung des Höchsttarifs

Die Festlegung aller denkbaren positiven oder negativen Auswirkungen und deren Quantifizierung kann nicht im Vorhinein vorgenommen werden, da die Auswirkungen erst im Nachhinein nachgewiesen werden können. Zur Ermittlung dieser Auswirkungen und damit zur Vermeidung einer Überkompensation gem. Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift gelten folgende Leitlinien:

Gem. Ziffer 2 Anhang VO 1370/2007 darf die Ausgleichsleistung den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht.

- Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Festlegung des VRT-Tarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste.
- Die Festlegungen des Höchsttarifs können positive oder negative Auswirkungen auf die Erlöse haben. Denkbar sind etwa positive finanzielle Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, da im Rahmen der betroffenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betrieben wird sowie positive oder negative Entwicklungen auf die Einnahmen aus Tarifentgelten oder allen anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden. Die Ermittlung dieser Auswirkungen erfolgt anhand eines statischen Vergleichsverfahrens welches für alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift zur Anwendung gelangt, es sei denn, dass sich der finanzielle Nettoeffekt lediglich im Rahmen der ohnehin in die Ausgleichsberechnung eingestellten Kosten- und Erlöse auswirkt. In letzterem Fall genügt die Berücksichtigung der Kosten- und Erlöse im Rahmen der Ausgleichsberechnung. Im Rahmen des statistischen Vergleichsverfahrens wird die Entwicklung der Fahrgastzahlen im Gebiet des ZV VRT vor der Einführung des VRT-Tarifs als Höchsttarif mit der Entwicklung der Fahrgastzahlen im Gebiet des ZV VRT nach der Einführung des VRT-Tarifs verglichen.
 - Sind die Fahrgastzahlen im Gebiet des ZV VRT stärker gestiegen, als dies in den letzten fünf Jahren vor der Einführung des VRT-Tarifs als Höchsttarif statistisch nachgewiesen war, so ist die zusätzliche prozentuale Steigerung der positive Effekt, der sich aus der Einführung des VRT-Tarifs als Höchsttarif ergibt. Dieser Effekt ist bei der Kosten- und Erlösbetrachtung im Rahmen der Ausgleichsberechnung bereits berücksichtigt, da es durch die erhöhten Fahrgastzahlen zu höheren Erlösen kommt, die im Rahmen der Trennungsrechnung berücksichtigt werden.
 - Sind die Fahrgastzahlen im Gebiet des ZV VRT geringer angestiegen, als dies in den letzten fünf Jahren vor der Einführung des VRT-Tarifs als Höchsttarif statistisch nachgewiesen war, oder gesunken, so ist der prozentuale Rückgang ein negativer Effekt, der sich nicht auf den Höchsttarif zurückführen lässt. Dieser Effekt ist, da er nicht auf den Höchsttarif zurückgeführt werden kann, im Rahmen der Errechnung des finanziellen Nettoeffekts zu eliminieren.

- Durch die Bezugnahme auf die statistischen Durchschnittswerte werden etwaige Sondereffekte innerhalb des Netzes und in Bezug auf die Entwicklung der Einnahmen aus Tarifentgelten berücksichtigt. Der Nachweis von Einzeleffekten auf die Nachfrage und Einnahmesituation ist daher entbehrlich.
- Die wie zuvor nachgewiesene prozentuale Veränderung für das Gebiet des ZV VRT wird in absolute Fahrgastzahlen umgerechnet und mit der gegenwärtigen durchschnittlichen Erlösergiebigkeit multipliziert. Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird im Rahmen der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts wie eine durch den Höchsttarif verursachte positive finanzielle Auswirkung berücksichtigt.
- Die positiven oder negativen Auswirkungen werden für die Personenverkehrsdienste im Gebiet des ZV VRT ermittelt. Der Wert für das Gebiet des ZV VRT wird anteilig auf die von den jeweiligen Verkehrsunternehmen nach Anlage 3 erbrachten Personenverkehrsdiensten umgelegt. Maßgeblich sind die Fahrplankilometer, die das Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift erbringt. Bei alternativen Betriebsformen wird eine anteilige Berücksichtigung vorgenommen, wobei ein durchschnittlicher Abrufungsgrad von 30% zugrunde gelegt wird.

Bescheinigungsmuster Typ A:

Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen

An den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen _____ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VRT-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 3.2 der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Tarifierung erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Den Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

Bestätigungsmuster Typ B:

Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbands Verkehrsverbund Region Trier für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Zweckverbands Verkehrsverbund Region Trier nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrages sowie des Vorauszahlungsbetrages durch den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Aufgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 4 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ mit den Vorgaben gemäß Ziffer 5 und Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier übereinstimmt.

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 5.3 Sätze 1-4 und Ziffer 5.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anlage 3 genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens _____.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier bestimmten Teil nach Ziffer 8.3 der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier dieser Bescheinigung in einer Anlage 3 beigefügt.

Die nachfolgende Bestätigung umfasst zudem die Angaben nach Anhang 1 bis 3.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anlage 4

Anhang 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß Ziffern 5 und 6 der allgemeinen Vorschrift des Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich eine Überzahlung von _____ Euro.

- Der Ausgleichsbetrag errechnete sich aus der Summe der unten genannten Werte unter Ziffern 1., 2. und 4. minus des Betrages aus Ziffer 3.
- 1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffern 6.2 und 6.4 der allgemeinen Vorschrift wurde der Kostenbetrag von dem Erlösbetrag abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz (Absolutbetrag ohne Vorzeichen) von _____ Euro (übersteigen die Erlöse die Kosten, ist hier der Wert „0“ einzutragen).
- 2. Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurden etwaige Boni entsprechend den Vorgaben der Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift beträgt der Bonus _____ Euro.
- 3. Es wurde (falls erforderlich) eine Berechnung von *zusätzlichen* finanziellen Nettoeffekten entsprechend den Vorgaben der Leitlinien aus der Anlage 4 der allgemeinen Vorschrift (siehe oben) durchgeführt. Der auf diese Weise errechnete finanzielle Nettoeffekt beträgt (+/-)¹ _____ Euro.
- 4. Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinns entsprechend den Vorgaben der Leitlinien nach Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinn beträgt _____ Euro.
- Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus dem Jahre _____ ausgewiesenen Gewinne im Überlandverkehr vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ausgewiesenen Soll-Erlösbetrag im Sinne der Ziffer 4.3. der allgemeinen Vorschrift in Höhe von _____ Euro um _____ Euro bzw. entspricht dem vom Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier vorgegeben Soll-Erlösbetrag im Sinne der Ziffer 4.3 der allgemeinen Vorschrift.

- Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus dem Jahre _____ ausgewiesenen Verluste im Überlandverkehr vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____

Dieser Betrag übersteigt/unterschreitet den vom Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier ausgewiesenen Soll-Kostenbetrag im Sinne der Ziffer 4.3. der allgemeinen Vorschrift in Höhe von _____ Euro um _____ Euro bzw. entspricht dem vom Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier vorgegeben Soll-Kostenbetrag im Sinne der Ziffer 4.3 der allgemeinen Vorschrift.

¹ Verwendung eines negativen Vorzeichens ergibt sich bei negativen finanziellen Auswirkungen.

Anlage 4

Anhang 2 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (Siehe Anlage 4)

Anlage 4

Anhang 3 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers Linienverkehrsleistung

Linie	Verlauf	Gesamtkilometer	Davon außerhalb des Gebiets des Verbandsmitgliedes

Anlage 5:

Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

I. Verfahren

Die Vorauszahlungen basieren auf den Ist-Ergebnissen des vergangenen Jahres auf der Basis der Trennungsrechnung und werden für das nachfolgende Jahr ermittelt (also z. B. im Jahr 2014 mit den Ergebnissen 2013 für das Jahr 2015). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses (Ergebnis nach LSP) für das Ausgangsjahr. Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren der VRT-GmbH und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen
- Hochrechnung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen mit Indizes
 - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von 10 Jahren zugrunde gelegt
 - **Ausnahme 1:** Bevölkerungsentwicklungen: diese werden nach den vorliegenden Prognosen für die einzelnen Verbandsmitglieder angesetzt
 - **Ausnahme 2:** Einnahmeaufteilungsverträge werden bis zum Ausgleichsjahr 2016 individuell für die einzelnen Verkehrsunternehmen nach der tatsächlichen Entwicklung der Nettoeffekte angesetzt. Ab dem Ausgleichsjahr 2017 kommt eine leistungsbezogene Verteilung der Einnahmen gemäß Ziffer 10.3 der allgemeinen Vorschrift für die Berechnung der Vorauszahlung zur Anwendung.
- Berechnung Betriebsergebnis für das Jahr, für das die Vorauszahlung berechnet werden soll
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Hochrechnung herangezogen, eine Verschlechterung wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.

Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Verzinsung auf das betriebsnotwenige Kapital).

Für die Hochrechnung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen 10 Jahre herangezogen). Zu verwenden ist die jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

II. Positionen

Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Index
Personal	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen: Blatt: D-Mv-vj Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Verkehr und Lagerei</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?_blob=publicationFile</p>
Diesel	<p>Statistisches Bundesamt, Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff, Blatt: Diesel Großverbraucher</p> <p>Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoelektroXLS_5612402.xls?_blob=publicationFile</p>
Abschreibungen	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, Blatt: GP Nr. 29-32</p> <p>GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgerüste für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?_blob=publicationFile</p>
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<p>Statistisches Bundesamt, Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels - Lange Reihen, Blatt: WZ 46.2 Gesamtindex, Gewicht 1000 ^{o/oo}</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Grosshandelspreise/GrosshandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?_blob=publicationFile</p>
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kasko)	<p>Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland: Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresbericht-PDF_5611104.pdf?_blob=publicationFile</p>
Sonstiges	<p>Allgemeiner Verbraucherpreisindex</p> <p>Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?_blob=publicationFile</p>

Ertragspositionen:

Ertragsposition	Index
-----------------	-------

<p>Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen)</p> <p>a) Fahrpreisentwicklung</p>	<p>Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, (COICOP 2-/3-/4-/10-Steller/Sonderpositionen)</p> <p>https://www-genesis.destatis.de/genesis/online.jsessionid=7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operation=previous&levelindex=2&levelid=1342531340271&step=2</p> <p>CC0735011000 Verbundverkehr-Einf. Fahrt/zu gewöhnl. Konditionen</p> <p>CC0735015000 Verbundverkehr-Monatskarte/Erwachsener</p>	
<p>b) Bevölkerungsentwicklung</p>	<p>Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Veröffentlichungen, Regionale Querschnittsveröffentlichungen (http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/regionale-querschnitts-veroeffentlichungen/)</p> <p>Ausgabe 2012, Quelle: http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/nach_themen/verlag/kreisuebersichten/Kreisuebersichten_2012.pdf</p>	
<p>Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten</p>	<p>Wie Bevölkerungsentwicklung</p>	
<p>Erträge nach 45a PBefG (Nachfolgeregelung)</p>	<p>Kein Index (richtet sich nach der landesrechtlichen Regelung)</p>	
<p>Zuschüsse ZV VRT</p>	<p>Konkreter Erwartungswert</p>	
<p>Sonstige Ertragszuschüsse</p>	<p>Konkreter Erwartungswert</p>	
<p>SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)</p>	<p>Keine Fortschreibung gleichbleibend</p>	
<p>sonstige Umsatzerlöse</p>	<p>Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?blob=publicationFile</p>	<p>Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen. Erträge, welche ein (zulässiges) Drittgeschäft darstellen sind nicht fortzuschreiben.</p>
<p>Sonstige Erträge (im Sinne der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (vgl. Anlage 3 a Zeile 12-19))</p>	<p>Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?blob=publicationFile</p>	<p>Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen. Erträge, welche ein (zulässiges) Drittgeschäft darstellen sind nicht fortzuschreiben.</p>

III. Leitlinien für die Ermittlung des ex ante Betrages bei Leistungsänderungen

Leistungsänderungen nach Ziffer 7.2 der allgemeinen Vorschrift können zu einer Neubestimmung des ex ante errechneten Ausgleichsbetrages führen. Die durch die Leistungsänderung prognostizierte Änderung der Kosten und Erlöse ist durch das Verkehrsunternehmen objektiv nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig dem ZV VRT vorzulegen. Grundlage der Neubemessung sind die Kosten- und Erlöspositionen der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (Anlage 3). Da die Auswirkungen auf die Kosten und Erlöse immer vom jeweiligen Einzelfall abhängen (etwa Auskömmlichkeit der Linie oder Kostenstruktur des Unternehmens) und eine pauschale Berechnung insofern große Ungenauigkeiten birgt, wird ein unternehmensindividueller Ansatz gewählt. Um gleichwohl eine Einheitlichkeit des Berechnungsverfahrens zu gewährleisten sind die nachfolgenden Leitlinien von den Unternehmen zu beachten.

1. Im Hinblick auf die Erlöse ist von einer anteiligen Senkung oder Erhöhung der Erlöse auszugehen, die der prozentualen Veränderung der Fahrplankilometer entspricht. Bei dieser Betrachtung sind Erlöse aus Zeitfahrausweisen auszuklammern, sofern übermäßige Änderungen in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.
2. Hinsichtlich der Kosten sind von den kilometer- und fahrzeitabhängigen Kosten (im Sinne der Trennungsrechnung gem. Anlage 4) Ab- oder Zuschläge zu tätigen in Höhe desjenigen Anteils, der der prozentualen Senkung oder Steigerung der Fahrplankilometer entspricht. Eine Absenkung oder Erhöhung wird nicht hinsichtlich solcher Posten vorgenommen, die im Hinblick auf die Erhaltung des sonstigen Betriebes nicht gesenkt werden können oder erhöht werden müssen (etwa die Vorhaltung des Betriebshofes). Bei der Beurteilung der Kosten des Personalaufwandes und der Vorhaltung des Rollmaterials sind mögliche Veränderungen der Kosten oder Abschreibungen voll in die Berechnung einzustellen, sofern Einsparungen möglich sind oder Ausgaben notwendig erscheinen.
3. Das Verkehrsunternehmen legt dem ZV VRT bei Leistungsänderungen im Sinne der Ziffer 7.2 eine aufgeschlüsselte Übersicht (gem. Bestätigungsvermerk gemäß Muster) der zu erwartenden Kosten- und Erlösänderungen vor, inklusive einer Erläuterung.
4. Der ZV VRT überprüft die Kosten- und Erlösprognose und trifft für alle Verkehrsunternehmen einheitliche Entscheidungen bei vergleichbaren Fallgestaltungen.

Anhang zu Anlage 5:

Muster zum Ausweis von Kosten- und Erlösänderung aufgrund von Leistungsänderung im Rahmen eines Antrages auf Gewährung eines Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) vom 15.07.2015.

(siehe gesonderte Excel-Tabelle)

Anlage 5 Anhang 2 Zur allgemeinen Vorschrift des ZV VRT

Das Verfahren der Einnahmenaufteilung (EAV) für die Verteilung der Fahrgelderlöse wurde geändert. Durch die EAV-Änderung kann in einer Übergangsphase von 2017 bis 2019 das etablierte Verfahren der Fortschreibung der Erlöse von einem Basisjahr auf das jeweilige Ausgleichsjahr zu keinen sachgerechten Ergebnissen führen. Um auch in der Übergangsphase eine sachgerechte Zuordnung der Erlöse für die Ermittlung des ex ante-Ausgleichs vornehmen zu können, wird für die Ausgleichsjahre 2017 bis 2019 folgende Übergangsregelung angewendet.

Die Ermittlung des ex ante-Ausgleichs erfolgt nach einem zweistufigen Verfahren:

- Erste Stufe: Der ex ante-Ausgleich wird auf der Grundlage der Erlöse des Vorvorjahres als vorläufiger ex ante-Ausgleich ermittelt. Hierbei finden die Regelungen gemäß Anlage 5 Ziffer I. bis III Anwendung.
- Zweite Stufe: Die Bestimmung des abschließenden ex ante-Ausgleichs erfolgt im Jahr nach dem Ausgleichsjahr. Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird nach Ablauf der Ausgleichsjahre durch Zu- und Abschläge angepasst, um so den abschließenden ex ante-Ausgleich zu ermitteln.

Zur Bestimmung der Zu- und Abschläge wird ermittelt, welche Fahrgelderlöse unter ansonsten gleichen Bedingungen (*ceteris paribus*) bei Anwendung der Alt-Schlüssel erzielt worden wären („Fahrgelderlöse – Altschlüssel“). Diese werden so dann mit den bei Anwendung der Neu-Schlüssel erzielten Fahrgelderlösen („Fahrgelderlöse – Neuschlüssel“) verglichen. Der resultierende Differenzbetrag, d. h. die Erlöswirkung der Schlüsseländerung, stellt schließlich den Zu- oder Abschlag auf den vorläufigen ex ante-Ausgleich dar.

Voraussetzung für die Ermittlung des abschließenden ex ante-Ausgleichs und damit für die Berücksichtigung der Auswirkungen der EAV-Änderung ist, dass für das jeweilige Jahr sowohl die Höhe der VRT-Gesamterlöse als auch die Alt- und Neuschlüssel für die einzelnen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelung der verbindlichen Schlüssel muss durch die UVRP oder eine andere autorisierte Person oder Stelle für alle Unternehmen im auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr erfolgen. Die konkrete Frist wird durch den ZV VRT rechtzeitig je Ausgleichsjahr gegenüber der UVRP oder einer autorisierten Person oder Stelle mitgeteilt. Erfolgt keine rechtzeitige oder vollständige Mitteilung wird das Übergangsverfahren ausgesetzt und das übliche Verfahren findet Anwendung.

Exemplarische Darstellung der Ermittlung des abschließenden ex ante-Ausgleichs 2017

VU	Vorläufiger ex ante- Ausgleich	Altschlüssel 2017	Neuschlüssel 2017
VU 1	450.000 €	9,00 %	8,00 %
VU 2	300.000 €	3,50 %	4,00 %
VU 3
VU 4
...
Gesamte VRT-Fahrgelderlöse 2017			
10.000.000 €			

Exemplarische Ermittlung des abschließenden ex ante-Ausgleichs für VU 1:

- Fahrgelderlöse – Altschlüssel: $9,00 \% \times 10.000.000 \text{ €} = 900.000 \text{ €}$
- Fahrgelderlöse – Neuschlüssel: $8,00 \% \times 10.000.000 \text{ €} = 800.000 \text{ €}$
- Zu-/Abschlag: $900.000 \text{ €} - 800.000 \text{ €} = 100.000 \text{ €}$
- Abschließender ex ante-Ausgleich: $450.000 \text{ €} + 100.000 \text{ €} = 550.000 \text{ €}$

Exemplarische Ermittlung des abschließenden ex ante-Ausgleichs für VU 2:

- Fahrgelderlöse – Altschlüssel: $3,50 \% \times 10.000.000 \text{ €} = 350.000 \text{ €}$
- Fahrgelderlöse – Neuschlüssel: $4,00 \% \times 10.000.000 \text{ €} = 400.000 \text{ €}$
- Zu-/Abschlag: $350.000 \text{ €} - 400.000 \text{ €} = - 50.000 \text{ €}$
- Abschließender ex ante-Ausgleich: $300.000 \text{ €} - 50.000 \text{ €} = 250.000 \text{ €}$

Anlage 6 Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift

I. Sachlich-zeitlicher Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift

Die (sachliche) Geltung der allgemeinen Vorschrift endet in Abhängigkeit der Linienbündel mit den zugeordneten Linien zum jeweiligen (zeitlichen) Harmonisierungszeitpunkt je Bündel gem. Ziffer 9.2 der allgemeinen Vorschrift.

Die genannten Termine geben den ersten Tag der Harmonisierung (= erster Tag der nicht-Geltung der allgemeinen Vorschrift) an. Zu diesem Zeitpunkt endet die allgemeine Vorschrift.

Landkreis/Stadt	Bündel	Geltungsdauer der allgemeinen Vorschrift endet zum u.g. Harmonisierungszeitpunkt:	Beschluss der Verbandsversammlung vom:	Anhang
Eifelkreis Bitburg-Prüm				
	Schneifel	13.12.2020	02. März 2016*	Anhang II. 1.1
	Waldeifel	11.12.2022	02. März 2016*	Anhang II. 1.2
	Südeifel	15.12.2019	02. März 2016*	Anhang II.1.3
	Neuburger Land	12.12.2021	02. März 2016*	Anhang II 1.4
Landkreis Trier-Saarburg				
	Römische Weinstraße	31.08.2019	02. März 2016	Anhang II. 2.1
	Ruwertal-Hochwald	13.12.2021	02. März 2016	Anhang II. 2.2
	Saargau	31.12.2020	02. März 2016	Anhang II 2.3
	Trierer Land	31.08.2019	02. März 2016	Anhang II 2.4
Landkreis Vulkaneifel				
	Kylltal	10.12.2023	05. Juli 2016	Anhang II. 3.1
	Östliche Vulkaneifel	09.12.2018	05. Juli 2016	Anhang II.3.2
	Eifelmaare	12.12.2021	05. Juli 2016	Anhang II 3.3
			05. Juli 2016	
Landkreis Bernkastel-Wittlich				
	Eifel-Kondelwald	12.12.2021	05. Juli 2016*	Anhand II. 4.1
	Hunsrück	14.12.2025	05. Juli 2016*	Anhang II. 4.2
	Mosel	31.08.2019	05. Juli 2016*	Anhang II. 4.3
	Wittlicher Land	14.12.2025	05. Juli 2016*	Anhang II. 4.4

*Beschluss der Verbandsversammlung zum Start des Beteiligungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 NVG.

II. Anhang

Anhang II. 1.1 (Eifelkreis Bitburg-Prüm)

Das Linienbündelungskonzept des Eifelkreises Bitburg-Prüm befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren nach § 8 (3) NVG. Änderungen vorbehalten.

Die Linien im Eifelkreis Bitburg-Prüm werden folgenden Linienbündeln zugeordnet:

Linienbündel	Schneifel	
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.11.2015
407 D-Prüm – L-Ettelbrück	Gesamte Linie	
411 Prüm - Gerolstein	Gesamte Linie	
412 Prüm - Neuerburg/Steinebrück	Teilabschnitt Prüm - Lünebach	460 Gerolstein – Clervaux 465 Gerolstein - St. Vith
413 Prüm - Neuerburg	Teilabschnitt Prüm - Arzfeld	466 Prüm – Budesheim 444 Auw - Prüm
414 Prüm - Schönecken	Teilabschnitt Prüm – Pronsfeld – Matzerath	436 Auw - Bleialf 437 Steinebrück - Bleialf
416 Prüm - Jünkerath	Teilabschnitt Niederprüm/Prüm – Wascheid, Teilabschnitt Schönfeld/Kleinlangenfeld – Prüm und Teilabschnitt Neuendorf - Prüm	438 Sevenig - Bleialf 439 Irrhausen - Bleialf 434 Arzfeld - Bleialf
417 Laudesfeld – Prüm	Gesamte Linie	461 Dahnen - Prüm 462 Sevenig - Prüm
418 Sevenig – Prüm Schulzentrum	Gesamte Linie	
419 Dasburg - Prüm, Schulzentrum	Gesamte Linie ohne Teilabschnitt Jucken – Arzfeld	

Linienbündel		Waldeifel
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.11.2015
201 Trier - Prüm	Bitburg - Prüm	412 Oberkail – Bitburg 413 Oberkail – Spangdahlem – Bitburg 420 Bitburg – Prüm 421 Seffern – Prüm 422 Waxweiler – Prüm 423 Kyllburg – Seffern 425 Prüm – Bitburg 471 Bitburg – Daufenbach
231 Dudeldorf – Trier	Teilabschnitt Zemmer - Dudeldorf	
331 Herforst – Schweich	Orenhofen - Beilingen	
404 Bitburg/Karenweg - Prüm/Schulzentrum	gesamte Linie	
405 Kyllburg - Bitburg	gesamte Linie	
403 Bitburg – Spangdahlem läuft noch bis 31.05.2024	Teilabschnitt Bitburg – Metterich – Dudeldorf – Spangdahlem, sowie Teilabschnitt Bitburg – Hüttingen – Gondorf – Beilingen – Speicher – Preist – Orenhofen – Auw an der Kyll	
412 Prüm – Neuerung/Steinebrück	Teilabschnitt Heisdorf – Pintesfeld und Teilabschnitt Lünebach – Waxweiler	
414 Prüm – Schönecken	Abschnitt Prüm - Schönecken	
424 Schönecken - Waxweiler	Teilabschnitt Schönecken – Heisdorf - Feuerscheid	
432 Waxweiler - Bitburg	Teilabschnitt Bitburg - Rittersdorf	
505 Daun - Bitburg	Bitburg - Meisburg	

Linienbündel		Südeifel
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Be- standslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.11.2015
201 Trier - Prüm	Trier - Bitburg	400 Trier – Bitburg 401 Bitburg – Welschbillig 402 Bitburg – Welschbillig 410 Bitburg – Luxembourg 411 Bitburg – Mötsch / Matzen / Wolsfeld 415 Irrel – Trier 418 Irrel – Biesdorf 419 Irrel – Neuerburg 491 Sirzenich – Irrel 492 Roth/Wallendorf – Neuerburg 493 Hüttingen – Biesdorf
401 D-Bitburg - L-Luxemburg- Stadt	Gesamte Linie	
<i>403 Bitburg – Spangdahlem</i>	Teilabschnitt Bitburg - Ides- heim	
<i>406 Bitburg - Echternacherb- rück</i>	Gesamte Linie	
<i>422 Biesdorf – Neuerburg</i>	Teilabschnitt Neuerburg – Biesdorf sowie Neuerburg – Nasingen - Muxerath	
441 Bollendorf – Trier/ Echter- nachbrück – Echternach	Gesamte Linie	
<i>442 Neuerburg - Irrel</i>	Gesamte Linie	
<i>443 Irrel - Bitburg</i>	Teilabschnitt Bies- dorf/Bollendorf - Irrel	
444 Neuerburg – Bitburg/ D-Körperich - L-Vianden	Teilabschnitt Gendingen Neuerburg	
<i>445 Wallendorf Bitburg</i>	Gesamte Linie, ohne Teilab- schnitt Obergeckler – Bet- tingen - Mettendorf	
<i>41S Hohensonne – Irrel</i>	Ganze Linie	
<i>43S Mötsch – Irrel</i>	Ganze Linie	

Linienbündel		Neuerburger Land
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestands- linie der in das Bündel integri- ert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.11.2015
<i>412 Prüm – Neuer- burg/Steinebrück</i>	Teilabschnitt Philippswei- ler/Luppertsseifen – Waxweiler – Neuerburg	424 Oberweiler – Bitburg 448 Bauler – Neuerburg 449 Waxweiler – Neuerburg 450 Bitburg – Neuerburg 451 Bettingen - Obergeckler 455 Bitburg - Körperich 468 Üttfeld – Neuerburg 469 Dahnen – Arzfeld
<i>413 Prüm - Neuerburg</i>	Gesamte Linie, ohne Teilab- schnitt Prüm – Lünebach – Waxweiler und Teilabschnitt Lünebach – Arzfeld	
<i>419 Dasburg - Prüm, Schulzent- rum</i>	Teilabschnitt Jucken - Arzfeld	
<i>422 Biesdorf - Neuerburg</i>	Teilabschnitt Bauler – Neuer- burg	
<i>424 Schönecken - Waxweiler</i>	Teilabschnitt Lascheid – Ge- sotz – Hargarten – Lamberts- berg - Waxweiler	
<i>432 Waxweiler - Bitburg</i>	Gesamte Linie, ohne Abschnitt Bitburg - Rittersdorf	
<i>435 Daleiden - Neuerburg</i>	Gesamte Linie	
<i>443 Irrel - Bitburg</i>	Gesamte Linie ohne Teilab- schnitt Biesdorf/Bollendorf - Irrel	
<i>444 Neuerburg – Bitburg/ D-Körperich - L-Vianden</i>	Gesamte Linie ohne Abschnitt Gentingen - Neuerburg	
<i>445 Wallendorf Bitburg</i>	Teilabschnitt Obergeckler – Bettingen - Mettendorf	
<i>42S Scheidchen – Neuerburg</i>	Ganze Linie	
<i>44S Rittersdorf – Oberweis</i>	Ganze Linie	

Anm.: Die *kursiv* gesetzten Bestandslinien liegen in der Aufgabenträgerschaft des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Anhang II. 2 (Landkreis Trier Saarburg)

Die Linien im Landkreis Trier-Saarburg werden folgenden Linienbündeln zugeordnet:

Linienbündel		Römische Weinstraße
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Be- standslinie die in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.07.2015
212 Trier - Wittlich	212 Schweich – Föhren - Bekond	18 Trier - Issel – Schweich 22 Trier - Mertesdorf - Fell - Riol - Longuich - Schweich 27 Trier - Rodt - Zemmer – Schleidweiler 220 Trier - Kenn - Schweich - ... - Thörnich - - Neumagen-Dhron 224 Naurath - Föhren - Bekond 225 Trier - Kenn - Schweich - IRT Föhren - ... - Klüsserath - ... - Leiwien 226 Schweich - Rodt - Zemmer - Schleidweiler – Daufenbach 333 (RegioRadler) Trier - Schweich - ... - Neumagen-Dhron - Bernkastel-Kues
<i>229 Zemmer - Schweich</i>	<i>229 gesamte Linie</i>	
<i>230 Schweich - Schweich</i>	<i>230 gesamte Linie</i>	
231 Dudeldorf - Trier	231 Zemmer - Trier-Ehrang, Mäushecker Weg	
<i>239 Naurath - Schweich</i>	<i>239 gesamte Linie</i>	
333 Trier - Bullay	333 Teilabschnitt Trier - Neumagen-Dhron im Regelverkehr sowie Teil- abschnitt Trier – Bernkastel-Kues im Freizeitverkehr (RegioRad- ler)	

Linienbündel Ruwertal-Hochwald		
Liniennummer, Linienanfang und Linien- ende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie die in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.07.2015
30 Bonerath - Morscheid	30 gesamte Linie	
85 Bonerath - Trier HBF / Trier-Nord	85 Bonerath - Trier HBF	
86 Waldrach / Morscheid - Trier HBF	86 gesamte Linie	
33 Trier - Hermeskeil	33 Trier - Hermeskeil (ohne Oberzerf – Greimerath ²)	
200 Trier - Hermes- keil/Börfink	200 gesamte Linie	
202 Trier, Kaiserthermen - Hermeskeil/Börfink	202 gesamte Linie	
<i>206 Greimerath - Saarburg</i>	<i>206 gesamte Linie</i>	
209 Hermeskeil - Börfink	209 Hermeskeil - Börfink (ohne Thiergarten, Malborn)	
210 Hermeskeil – Morbach	210 Hermeskeil - Geisfeld (ohne Thiergarten, Malborn)	

Linienbündel	Saargau	
Liniennummer, Linienanfang und Linien- ende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie die in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.07.2015
203 Trier - Orscholz	203 gesamte Linie	
204 Trier - Oberemmel	204 gesamte Linie	205 Roscheid - Konz – Wasser- liesch
<i>205 Saarburg – Perl</i>	<i>205 gesamte Linie</i>	206 Wiltingen - Kretznach - ... - Niedermennig - Konz - Tawern
<i>241 Temmels – Saarburg</i>	<i>241 gesamte Linie</i>	207 Pluwig – Konz 209 Stadtbus Saarburg
<i>243 Wincheringen, Bf. - Saarburg</i>	<i>243 gesamte Linie</i>	290 Saarburg - Wincheringen 291 Saarburg - Niederleuken - ... - Tawern - Könen – Konz
<i>244 Schoden - Saarburg</i>	<i>244 gesamte Linie</i>	292 Tawern – Wincheringen 293 Saarburg – Nittel
<i>245 Beuren - Freudenburg</i>	<i>245 gesamte Linie</i>	294 Saarburg - Karen - Fisch - Söst – Wincheringen 295 Saarburg - Trassem - ... - Freudenburg (- Orscholz - Mett- lach)
<i>246 Taben, Bf. - Freuden- burg</i>	<i>246 gesamte Linie</i>	296 Beuren - Kirf - Freudenburg - ... - Taben-Rodt-Hamm
<i>247 Kastel-Staad - Saar- burg</i>	<i>247 gesamte Linie</i>	297 Körrig - / Kelsen - Portz - Merzkirchen - Dittlingen - ... Hel- fant - / Dilmar - Kreuzweiler ... - Wincheringen

Linienbündel Trierer Land¹		
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie die in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 13.07.2015
3 Metzdorf - Trier	3 Metzdorf – Trier ¹	25 Trier - Sirzenich - Trierweiler 26 Trier - Sirzenich P+R - Aach - ... - Butzweiler – Newel 28 (Grewenich) - Metzdorf - Langsur - (/ Liersberg) Igel (- Trier) 250 Trier - Sirzenich P+R - Aach - Newel - Olk - ... - Echternach 251 Trier - Gewerbegebiet Sirzenich - Sirzenich - Trierweiler (- ... - Ralingen / - Fusenich) 261 / 262 Welschbillig - Idesheim - Ittel - Hofweiler - Kordel - Kimmelingen - Newel - Möhn - Träg – Welschbillig
81 Metzdorf - Tarforst, Karl-Carstens-Str.	81 entsprechend dem Teilabschnitt der Linie 3	
221 Udelfangen - Trier-Ehrang, Mäushecker	221 gesamte Linie	
221/223 Wintersdorf - Trier	223 gesamte Linie	
222 Butzweiler – Trier	222 gesamte Linie	
222 Neuhaus - Trier - Ehrang, Mäushecker		

1 Metzdorf – Trier nur Schülerverkehr; Regelverkehr Metzdorf - Igel

Anm.: Vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnungen für die Linienbündel erfolgt im Rahmen der Fahrplanerstellung eine Feinabstimmung mit allen angrenzenden Gebietskörperschaften.

Anm.: Die *kursiv* geschriebenen Bestands-Linien liegen in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Trier-Saarburg alle anderen in der Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes VRT.

Anhang II. 3 (Landkreis Vulkaneifel)

Die Linien im Landkreis Vulkaneifel werden folgenden Linienbündeln zugeordnet:

Linienbündel		Kylltal
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 23.07.2015
502 Jünkerath - Daun	502 gesamte Linie	
504 Gerolstein - Daun	504 Gerolstein – Kirchweiler – Neroth – Oberstadtfeld	530 Gerolstein – Jünkerath 531 Gerolstein – Hillesheim
522 Gerolstein - Nohn	522 gesamte Linie	532 Kopp – Gerolstein 533 Gerolstein – Oberstadtfeld 534 Hillesheim – Daun
523 Manderscheid – Gerolstein	523 Oberstadtfeld – Neroth – Gees – Pelm – Gerolstein sowie Michelbach - Gerolstein	536 Hillesheim - ... - Kerpen - Flesten / - Niederehe - Leudersdorf - Üxheim - ... - Daun
524 Eigelbach - Birresborn	524 gesamte Linie	537 Hillesheim – Dollendorf 538 Hillesheim - Bolsdorf – Lamersdorf - Dohm - Niederbettingen - ... - Hillesheim
527 Jünkerath - Waldorf	527 gesamte Linie	540 Jünkerath - Stadtkyll (- Kerschenbach) - Hallschlag - ... - Prüm)
416 Jünkerath - Prüm	Steffeln – Neuendorf – Prüm sowie die Abschnitte Kleinslangfeld – Willwerath – Prüm und Wascheid – Prüm (Fahrten des Schülerverkehrs zum Schulstandort Prüm – Zuordnung zu einem Linienbündel des Eifelkreises Bitburg-Prüm)	541 Reuth – Kerschenbach 542 Gerolstein - Müllenborn - Oos - ... - Birgel - / Feusdorf - / ... - Waldorf

Linienbündel		
Östliche Vulkaneifel		
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 23.07.2015
<i>504 Gerolstein - Daun</i>	<i>504 Waldkönigen – Steinborn.- Neunkirchen - Pützborn – Daun sowie Gerolstein – Pelm – Hohenfels-Essingen</i>	514 Daun – Waldkönigen – / Dockweiler – ... – Neroth
<i>508 Arbach - Daun</i>	<i>508 gesamte Linie</i>	515 Gerolstein - Pelm - Rockeskyll - Hohenfels-Essingen - ... – Daun 519 Uersfeld – Daun 520 Daun - Rengen - Neichen – Beinshausen - Boxberg – Kelberg
<i>509 Nohn - Daun</i>	<i>509 gesamte Linie</i>	521 Kaisersesch – Leienkaul bzw. Kalenborn – Eppenbergl – ... – Ulmen – ... – Daun 522 Daun – / Mehren – Steiningen – Darscheid – Hörscheid – ... – Kelberg 523 Daun – Darscheid – Utzerath – ... – Arbach / Retterath - ... – Kelberg
<i>512 Daun - Daun</i>	<i>512 gesamte Linie</i>	524 Daun – Rengen – Nerdlen – ... – Kelberg – ... – Boos 525 Kelberg – Boxberg – ... – Boller – Bongard – Brück – Dreis – Dockweiler 526 Kelberg – Mosbruch – Sassen – ... – Uersfeld – Gunderath – Mosbruch – Kelberg
<i>521 Gerolstein – Kaisersesch¹</i>	<i>521 gesamter Linienweg</i>	

Linienbündel		Eifelmaare
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 06.08.2015	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 23.07.2015
305 Gillenfeld – Wittlich	305 Manderscheid – Gillenfeld / Daun	
<i>503 Daun - Gillenfeld</i>	<i>503 gesamte Linie</i>	
505 Daun - Bitburg	505 Daun - Deudesfeld	512 Gillenfeld – ...- Niederstadtfeld - ... - Daun 518 Wollmerath – Daun 551 (Manderscheid –) Eckfeld – ... – Winkel
<i>506 Daun - Bad-Bertrich-Kennfuß</i>	<i>506 gesamte Linie</i>	552 Gillenfeld – Niederscheidweiler 553 Gillenfeld – Immerath – ... – Hontheim - Ulmen 560 Daun – Mehren - Gillenfeld (– Bad-Bertrich – Bullay)
511 Daun – Großlittgen	511 gesamte Linie	
523 Manderscheid – Gerolstein	523 Manderscheid - Oberstadtfeld sowie Deudesfeld - Salm	

1 Vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Cochem-Zell

Anm.: Die *kursiv* geschriebenen Bestandslinien liegen in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Vulkaneifel alle anderen in der Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes VRT.

Anhang II. 3(Landkreis Bernkastel-Wittlich)

Das Linienbündelungskonzept des Eifelkreises Bitburg-Prüm befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren nach § 8 (3) NVG. Änderungen vorbehalten.

Die Linien im Landkreis Bernkastel-Wittlich werden folgenden Linienbündeln zugeordnet:

Linienbündel Eifel-Kondelwald		
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie, der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 03.03.2016
300 Bernkastel-Kues – Daun	300 gesamte Linie inkl. RegioRadler-Leistungen	300 Bernkastel-Kues – Daun 351 Wittlich – Hasborn – Gillenfeld 352 Meerfeld – Manderscheid 353 Hasborn – Manderscheid
302 Wittlich – Traben-Trarbach	302 gesamte Linie	355 Wittlich – Kinderbeuern – Traben-Trarbach 356 Ringverkehr Wittlich – Dorf 358 Diefenbach – Kinderbeuern – Bad Bertrich
305 Wittlich – Gillenfeld	305 gesamte Linie	360 Wittlich-Wengerohr – Traben-Trarbach 399 <i>RegioRadler</i> Bernkastel-Kues – Daun

Linienbündel	Hunsrück	
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 03.03.2016
<i>304 Thalfang – Neumagen-Dhron – Wittlich</i>	<i>304 Thalfang – Neumagen-Dhron</i>	343 Morbach – Idar-Oberstein ¹
210 Hermeskeil – Thalfang - Morbach	210 gesamte Linie	369 Irmenach – Kleinich – Hochscheid / – Pilmeroth 389 Lorscheid – Thalfang – Morbach
<i>311 Bernkastel-Kues – Morbach</i>	<i>311 gesamte Linie</i>	390 Bernkastel-Kues – Morscheid – Thalfang – Hermeskeil 391 Thalfang – Lückenburg – Hermeskeil
<i>314 Morbach – Thalfang / – Mersbach</i>	<i>314 gesamte Linie</i>	392 Thalfang – Heidenburg – Berglicht 393 Thalfang – Berglicht – Neumagen-Dhron
328 Trier - Thalfang	328 Fell - Thalfang	394 Morbach – Heinzerath – Neumagen-Dhron 395 Thalfang – Fell
<i>329 Odert – Morbach</i>	<i>329 gesamte Linie</i>	396 Morbach – Etgert – Thalfang 397 Morbach – Riedenburg
<i>343 Morbach – Idar-Oberstein</i>	<i>343 Morbach – Kempfeld¹</i>	398 Morbach – Kleinich

1 Vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Birkenfeld

Linienbündel		Mosel
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 23.07.2015
333 Trier – Bullay / Bernkastel-Kues - Gornhausen	Teilabschnitt: 333-2 Neumagen-Dhron – Bernkastel-Kues sowie Bernkastel-Kues - Gornhausen	304 Stadtverkehr Bernkastel-Kues 317 Bernkastel-Kues – Neumagen-Dhron
333 Trier – Bullay / Bernkastel-Kues - Gornhausen	Teilabschnitt: 333-3 (und 4) Bernkastel-Kues – Traben-Trarbach (inkl. RegioRadler-Leistungen Bernkastel-Kues – Bullay) ²	320 Neumagen-Dhron – Bernkastel-Kues 321 Gornhausen – Monzelfeld
<i>346 Stadtverkehr Bernkastel-Kues</i>	<i>346 gesamte Linie</i>	366 RegioRadler Bernkastel-Kues - Bullay

2 Der Regelverkehr und Schülerverkehr des Teilabschnittes 333-4 Traben-Trarbach – Bullay der Linie 333, ist dem Linienbündel „Mosel-Maare“ des Landkreises Cochem-Zell zugeordnet.

Anm.: Die *kursiv* geschriebenen Bestandslinien liegen in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Bernkastel-Wittlich alle anderen in der Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes VRT.

Linienbündel Wittlicher-Land		
Liniennummer, Linienanfang und Linienende im Bestand, laut Genehmigungsliste LBM Trier vom 25.01.2016	Teilabschnitt der Bestandslinie der in das Bündel integriert werden soll	Planungslinien aus dem ÖPNV-Konzept RLP Nord, Linienanfang und Linienende, Planungsstand 03.03.2016
<i>301 Wittlich – Bernkastel-Kues/Minheim</i>	<i>301 gesamte Linie</i>	310 Neumagen-Dhron – Salmtal – Wittlich – Bernkastel-Kues 315 Föhren – Dreis – Wittlich 316 Schweich – Wittlich 318 Binsfeld – Salmtal 319 Heckenmünster – Rivenich 370 Wittlich – Binsfeld – Bitburg 371 Musweiler –/ Karl –/ Schladt – Landscheid – Mulbach 372 Wittlich – Altrich 373 Oberkail – Binsfeld
212 Trier – Wittlich	212 Föhren – Wittlich	
303 Spangdahlem – Wittlich	303 gesamte Linie	
<i>306 Stadtverkehr Wittlich</i>	<i>306 gesamte Linie</i>	
325 Zemmer – Wittlich	325 gesamte Linie	
403 Bitburg – Spangdahlem	403 Bitburg – Binsfeld	
511 Daun – Großlittgen	511 Großlittgen – Meerfeld – Manderscheid	